

Satzung der Professional Golfers Association of Germany e.V.



Stand: Juli 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Professional Golfers Association of Germany e.V.“, abgekürzt PGA of Germany.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Farben des Verbandes sind schwarz / grün.
3. Der Sitz des Verbandes ist München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 18361 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband bezweckt die Förderung der beruflichen Interessen der Golfprofessionals in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt der Verband sich folgende Ziele:
 - Information der Öffentlichkeit über den Beruf des Golfprofessionals und den Golfsport im Allgemeinen
 - Betreuung und Beratung der Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten
 - Mitwirkung bei für den Berufsverband wichtigen Entscheidungen der Gesetzgebungsorgane, der Verwaltungsbehörden, Verbände und sonstigen Organisationen im nationalen und internationalen Bereich
 - Förderung der qualifizierten Aus- und Weiterbildung der Golfprofessionals sowie Ausbildung eines geeigneten Nachwuchses
 - Förderung des deutschen Golfnachwuchses und Aufbau und Pflege einer deutschen Nationalmannschaft der Professionals
 - Veranstaltung von Lehrgängen, Golfturnieren, Meisterschaften und Länderwettkämpfen
 - Darstellung und Förderung des Golfunterrichtes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens sowie Förderung der technischen und methodischen Entwicklung des Golfsports
 - Förderung und Pflege der Traditionen und Besonderheiten des Golfsports in Deutschland
 - Bekämpfung des Dopings sowie Wettbetrugs und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener und/oder leistungssteigerender Substanzen unterbinden

§ 3 Gliederung der PGA of Germany

1. Der Verband kann regionale Vereinigungen von Golfprofessionals als Landesverbände anerkennen.
2. Diese Landesverbände sind rechtlich und finanziell selbständig. Sie sind verpflichtet, sich in Anlehnung an die Satzung der PGA of Germany Satzungen zu geben und die von der PGA of Germany zu Satzungsbestandteilen erklärten Verbandsordnungen zu Bestandteilen ihrer Satzung zu erklären. Die Anerkennung als Landesverband bedarf eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Richtlinien für die Arbeit der Landesverbände zu erlassen.
3. Die Mitglieder der Landesverbände müssen auch unmittelbar Mitglied in der PGA of Germany sein.
4. An den regionalen Wettbewerben, die durch die Landesverbände ausgerichtet werden, dürfen nur Mitglieder der PGA of Germany teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der PGA of Germany.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) fördernde Mitglieder.

Zu a): Die ordentliche Mitgliedschaft des Verbandes können erwerben:

1. Jeder von der PGA of Germany voll ausgebildete und geprüfte Golfprofessional (sogenannte „Fully Qualified PGA Professionals“).
2. Jeder von einem ausländischen Verband ausgebildete Golfprofessional, soweit die absolvierte Ausbildung von der PGA of Germany als gleichwertig anerkannt wird, der Bewerber der deutschen Sprache mächtig ist und in Deutschland eine Tätigkeit ausübt, die dem Berufsbild eines deutschen Golfprofessionals nach der Ausbildungsordnung und den hierzu erlassenen Ausbildungsrichtlinien entspricht.

Die Gleichwertigkeit einer vor einem ausländischen Verband absolvierten Ausbildung wird durch den Ausbildungsausschuss allgemein oder für den Einzelfall festgestellt.

3. In Einzelfällen können Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, aufgenommen werden, wenn hierdurch die Heranbildung eines deutschen golferischen Nachwuchses sowie die Ausbildung und die Pflege einer deutschen Nationalmannschaft der Professionals in erheblichem Umfang gefördert wird oder wenn der Bewerber regelmäßig an professionellen Golfturnieren teilnimmt oder teilnehmen möchte. Bewerber müssen einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen.

Der Bewerber muss vor der Aufnahme gegenüber der PGA of Germany versichern, nur als Turnierspieler (Playing Pro) tätig sein zu wollen.

Der Gesamtvorstand kann auch nähere Festlegungen darüber treffen, wer als Playing Pro im Sinne der Satzung der PGA of Germany anzusehen ist.

Er kann insbesondere auch festlegen, dass Playing Pros sowohl als Bewerber um eine Verbandsmitgliedschaft als auch als aufgenommene Verbandsmitglieder eine bestimmte Spielstärke nachzuweisen haben.

Zu b): Als außerordentliche Mitglieder können Auszubildende, die die erste Ausbildungsstufe (Modulausbildung I) der Ausbildung der PGA of Germany erfolgreich abgeschlossen haben (sogenannte „PGA Assistants“), sowie Playing Pros unter 18 Jahren aufgenommen werden.

Auszubildenden, die Mitglieder der PGA of Germany im Status eines außerordentlichen Mitglieds gemäß vorstehender Bestimmung sind, stehen weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht noch das Recht, Anträge zu stellen, zu. Im Übrigen bleiben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der vorgenannten Auszubildenden, sofern nicht gesondert geregelt, unberührt.

Zu c): Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Verbandes oder des Berufsstandes der Golfprofessionals besondere Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Zu d): Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Beruf des Golfprofessionals nicht ausüben, jedoch die Ziele und Zwecke des Verbandes fördern. Sie werden auf Antrag aufgenommen; dieser Antrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Sie haben weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht, im Übrigen aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 5 Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle der PGA of Germany, alternativ in elektronischer Form über das im Mitgliederportal der PGA Homepage (www.pga.de) abrufbare Online-Anmeldeformular. Sollten in der Zukunft neue (digitale) Technologien zur Verfügung stehen, können auch diese entsprechend eingesetzt werden.
2. Über die Aufnahme nach § 5 Abs. 1 entscheidet der Verbandsgeschäftsführer nach vom Gesamtvorstand hierzu erlassenen Richtlinien. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich oder per E-Mail oder im Fall des digitalen Antrags über das Mitgliederportal mitgeteilt.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang schriftlich oder per E-Mail Beschwerde zum Gesamtvorstand erhoben werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder der PGA of Germany sind berechtigt, den Verband um Rat in allen Berufs- und Wirtschaftsfragen zu ersuchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Gesamtvorstand der PGA of Germany einzureichen.
3. Jedes Mitglied hat ein Anwesenheitsrecht bei den Generalversammlungen des Verbandes. Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Verbandes haben Stimm- sowie aktives und nach einer Verbandsmitgliedschaft von mindestens zwei Jahren passives Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Zwecke des Verbandes weder mittelbar noch unmittelbar zuwiderzuhandeln, die Verbandsbestrebungen in jeder ihm möglichen Weise zu fördern und den Beschlüssen und Weisungen der satzungsmäßigen Organe des Verbandes zu entsprechen, sofern diese nicht im Widerspruch zum Verbandsrecht stehen.
2. Jedes Mitglied hat die Änderung seiner Kontaktdaten (Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 Finanzielle Pflichten der Mitglieder

1. Von Antragstellern, die im Status eines ordentlichen Mitgliedes aufgenommen werden wollen, kann bei der Aufnahme in den Verband ein Aufnahmebeitrag verlangt werden. Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird ggf. in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Generalversammlung erlassen wird.
2. Jedes Mitglied hat an den Verband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Generalversammlung erlassen wird. Bei der Einladung zu einer Generalversammlung, in der eine Beitragserhöhung Teil der Tagesordnung ist, sind Umfang und Begründung der geplanten Erhöhung mitzuteilen.
3. Die Mitglieder müssen dem Verband ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung von Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag von einem Konto erteilen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes ableisten oder die sich in Elternzeit befinden, sind für die Dauer des jeweiligen Zeitraums von der Beitragspflicht befreit.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Gesamtvorstand.
7. Wenn Mitglieder mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Rückstand sind, können sie nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung der Beiträge und fruchtlosem Fristablauf aus der Mitgliederliste gestrichen werden und somit keinerlei Rechte aus der Mitgliedschaft mehr geltend machen; dies umfasst insbesondere die Bewerbung der Tätigkeit als Mitglied der PGA of Germany, der bloße Hinweis auf die Mitgliedschaft, die Teilnahme an Turnieren, Fortbildungen bzw. sonstigen Veranstaltungen oder die Inanspruchnahme von Unterstützung durch den Verband.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Austritt. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens zum Jahresende (31.12.) in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.
 - dem Ausschluss.
 - dem Tod des Mitgliedes.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 lit. b) der Satzung endet ferner, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Status eines ordentlichen Mitglieds gemäß § 4 lit. a) Abs. 1.
3. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds im Status eines PGA Assistants kann durch Ausschluss im Rahmen eines verkürzten Ausschlussverfahrens i. S. d. § 10 Abs. 5 der Satzung insbesondere dann beendet werden, wenn das Mitglied gegen die Fortbildungspflicht gemäß § 58 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany oder gegen die Bestimmungen der Lizenzvereinbarung verstößt.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Wer das Ansehen des Golfsports, der PGA of Germany oder ihrer Mitglieder nachhaltig schädigt oder Beschlüsse und Weisungen der satzungsmäßigen Organe grob oder wiederholt missachtet, kann durch die PGA of Germany mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.
2. Eine Ordnungsmaßnahme kann insbesondere verhängt werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die sportliche Disziplin und Ehrenhaftigkeit verstoßen hat,
 - b) das Mitglied grob den Interessen des Verbandes zuwider gehandelt hat oder den Verband geschädigt hat,
 - c) das Mitglied grob den Interessen des Berufsstandes zuwider gehandelt hat,
 - d) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - e) dem Mitglied durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes in der Bundesrepublik Deutschland die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
 - f) das Mitglied gegen die Bestimmungen des NADA Codes in der jeweils gültigen Fassung verstoßen hat,
 - g) das Mitglied die Vorgaben zur Befugnis über Art und Umfang des erteilenden Golfunterrichts oder die Vorgaben zum werbenden Auftritt nachhaltig verletzt.
3. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Ermahnung, Verwarnung und Verweis
 - Ableisten eines unbezahlten Dienstes bei einer sozialen oder karitativen Einrichtung oder für den Verband für die Dauer von bis zu vier Wochen
 - Geldbußen bis zu einer Höhe von EUR 2.500
 - zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft
 - Verbot der Teilnahme an Wettspielen der PGA of Germany und an den von den Landesverbänden veranstalteten Regionalwettbewerben; das Verbot kann für einen bestimmten Zeitraum oder für eine bestimmte Anzahl von Turnieren ausgesprochen werden
 - der Ausschluss aus dem VerbandMehrere Ordnungsmaßnahmen können nebeneinander verhängt werden.
4. Das Ordnungsverfahren kann vom Verband von Amts wegen eingeleitet werden.

Im Falle des § 10 Abs. 2 lit. a) - c) und g) kann jedes Mitglied ein Ordnungsverfahren gegen ein anderes Mitglied beantragen. Ist der zu beurteilende Sachverhalt mehr als sechs Monate einem Mitglied des Gesamtvorstandes bekannt, ohne dass das Ordnungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist, so ist die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme unzulässig. Entsprechendes gilt für die Beantragung eines Ordnungsverfahrens nach S. 2.

5. Für das Ordnungsverfahren und die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen ist der Gesamtvorstand zuständig. Er darf sich dabei bei der Durchführung eines Ordnungsverfahrens eines Berichterstatters bedienen; dieser muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der Berichtersteller muss kein Mitglied des Verbandes sein. Der Berichtersteller hat kein Stimmrecht.

Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören; ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Die Äußerungsfrist ist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann; eine längere als zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Abschließende Entscheidungen im Ordnungsverfahren sind stets zu begründen.

Für den Fall des § 9 Abs. 3 kann der Gesamtvorstand abweichend von dem vorstehenden Ablauf des Ordnungsverfahrens den sofortigen Ausschluss des außerordentlichen Mitglieds auch ohne vorherige Anhörung beschließen (verkürztes Ausschlussverfahren).

6. Gegen die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen die Berufung zum Verbandsschiedsgericht offen:
 - Ableisten eines Dienstes gemäß Abs. 3, 2. Spiegelpunkt
 - Geldbußen von mehr als EUR 1.000
 - zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft
 - Verbot der Teilnahme an Wettspielen der PGA of Germany und an den von den Landesverbänden veranstalteten Regionalwettbewerben, wenn eine Sperre von mehr als einem Jahr verhängt wird
 - der Ausschluss aus dem Verband
- Die Berufung ist mit der Begründung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides schriftlich bei der Geschäftsstelle der PGA of Germany einzulegen.
7. Die Berufung gegen eine Ordnungsmaßnahme hat mit Ausnahme der Berufung gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Ausschluss wegen Wegfalls der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Ein Playing Pro kann auch ausgeschlossen werden, wenn der Playing Pro auf Verlangen der PGA of Germany nicht nachweist, dass er tatsächlich als Playing Pro tätig ist.

Der Nachweis gilt im Allgemeinen mit dem Nachweis der Teilnahme an mehreren nationalen oder internationalen Turnieren als erbracht. Nähere Festlegungen trifft der Gesamtvorstand.

Ein Playing Pro kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn er ohne die nach der Ausbildungsordnung erforderlichen fachlichen Voraussetzungen Golfunterricht in nennenswertem Umfang erteilt. Nähere Festlegungen trifft der Gesamtvorstand.

Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Organe des Verbandes

Organe der PGA of Germany sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. die Ausschüsse

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der PGA of Germany. Sie kann - mit Ausnahme des Verbandsgerichts - allen Organen des Verbandes Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Mitglieder anderer Verbandsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt.
2. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes bzw. ihre Verweigerung
 - c) die Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschläges sowie für die Festsetzung der Beiträge, Gebühren usw.
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - f) die Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes
 - g) die Änderung der Verbandssatzung und der zum Satzungsbestandteil erklärten Verbandsordnungen
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung der PGA of Germany

§ 14 Tagesordnung und ihre Ergänzung

1. Zur Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung gehören:
 - a) Eröffnung durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Generalversammlung und der Beschlussfähigkeit
 - c) Festlegung der Tagesordnung
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Aussprache zu den Berichten
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Wahl des Vorstandes (soweit eine Wahl erforderlich ist)
 - j) Wahl der Kassenprüfer (soweit eine Wahl erforderlich ist)
 - k) Genehmigung des Haushaltsvoranschläges
 - l) Verschiedenes
 - m) Schlusswort des Vorsitzenden
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen, sofern die Interessen der PGA of Germany deren Beratung erfordern. Ein solcher Fall ist insbesondere gegeben, wenn sich die finanzielle Lage des Verbandes in ungewöhnlicher Weise verschlechtert hat und keine Aussicht auf baldige Sanierung besteht.
3. Der Vorstand gibt bis spätestens acht Wochen vor der geplanten Generalversammlung Ort und Datum schriftlich oder per E-Mail bekannt. Jedes Mitglied kann beim geschäftsführenden Vorstand Anträge zur Tagesordnung einreichen. Der vorgeschlagene Antrag ist zu begründen. Der Antrag hat schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand der PGA of Germany spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung einzugehen.
4. Der geschäftsführende Vorstand braucht dem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung dann nicht nachzukommen, wenn ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch gegeben ist. Zugelassene Anträge sind von der Geschäftsstelle der PGA of Germany den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der geplanten Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 15 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand der PGA of Germany.
2. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Der Tagungsort muss nicht der Ort der Geschäftsstelle oder der Ort des Sitzes des Verbandes sein.
4. Außerordentliche Generalversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Das Einberufungsorgan hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen.

Die Einladungsfrist beträgt hier drei Wochen.

Das Recht des Gesamtvorstandes zur Einberufung der Generalversammlung ist hiervon unberührt.

§ 16 Ablauf der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Generalversammlung, wenn und soweit nicht der geschäftsführende Vorstand Gäste zugelassen hat.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung sowie ein Beschluss über die Auflösung der PGA of Germany bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar. Stimmrechtsbindungsverträge sind nicht zulässig.

4. Über die Generalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen ist.

Eventuelle Widersprüche gegen die gefassten Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Ein Protokollführer wird jeweils von der Generalversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) drei Beisitzern.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Gesamtvorstand kann seine Arbeitgeberbefugnisse auf den Geschäftsführer übertragen.

2. In den Vorstand können durch die Generalversammlung alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes gewählt werden, die seit mindestens zwei Jahren als ordentliche Mitglieder dem Verband angehören.
3. Beabsichtigte Kandidaturen für den Vorstand müssen spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, bei der sich das Mitglied zur Wahl stellt, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes angezeigt werden. Ordentliche Verbandsmitglieder können sowohl eine eigene Kandidatur als auch die Kandidatur eines anderen ordentlichen Verbandsmitglieds anzeigen. Der Vorschlag zur Wahl einer anderen Person ist jedoch nur zulässig, wenn diesem die schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen zu seiner Kandidatur beigefügt ist. Die angezeigten Kandidaturen sollen den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt dann das endgültige Ersatzmitglied, welches bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds im Amt bleibt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein, der Schatzmeister gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Vorbehaltlich der Übertragung auf einen Geschäftsführer obliegt die Führung der allgemeinen und administrativen Verbandsgeschäfte dem geschäftsführenden Vorstand.
7. Dem Gesamtvorstand obliegen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung einschließlich der in der Verbandsgeschäftsstelle beschäftigten Bediensteten sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der Schatzmeister verwaltet das Gesamtvermögen des Verbandes und ist für die Leitung des Kassenwesens verantwortlich.
9. Für seine Sitzungen und seine Beschlussfassung geben sich der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung.
10. Über die Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verbandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
11. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Er hat der Mitgliederversammlung auf Verlangen über Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu berichten.

12. Der Vorstand sowie andere Organmitglieder oder Beauftragte des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene, auch pauschalierte Vergütung erhalten, die auch für Zeitaufwand oder Verdienstausschlag geleistet werden kann. Bei der Bemessung sind Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zu berücksichtigen. Eine Erstattung im Rahmen steuerlicher Pauschalen und Freibeträge ist stets zulässig. Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassene Reisekosten- und Vergütungsordnung.

§ 18 Die Verbandsausschüsse

1. Es können folgende Verbandsausschüsse gebildet und durch den Gesamtvorstand berufen werden:

- a) der Ausbildungsausschuss
- b) der Prüfungsausschuss
- c) der Sport- und Wettspielausschuss

Zu a): Der Ausbildungsausschuss ist für die Fragen der Heranbildung des Nachwuchses und der Weiterbildung der Golfprofessionals zuständig. Seine Aufgaben richten sich im Übrigen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Zu b): Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen des Prüfungswesens zuständig.

Zu c): Der Sport- und Wettspielausschuss ist für die Regelung des Spielbetriebes und die Gestaltung der Spielorganisation zuständig.

Der Sport- und Wettspielausschuss kann Bestimmungen über die Regelungen des Spielbetriebes und die Gestaltung der Spielorganisation erlassen. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Turnierbedingungen, die Platzregeln, die Sonderregeln und die Ausschreibungsbedingungen bei Wettspielen der PGA of Germany und der angeschlossenen Landesverbände.

Der Sport- und Wettspielausschuss kann Bestimmungen über die Erteilung von Spielberechtigungen und über den Kreis der Teilnehmer bei Wettspielen der PGA of Germany treffen.

Er kann allgemeine Bestimmungen über die Verhängung von Maßnahmen für unsportliches Verhalten und sonstige Ordnungsverstöße durch die Wettspielleitung (Disqualifikation, Lochverlust oder ähnliches) bei Wettspielen der PGA of Germany oder bei Wettspielen der angeschlossenen Landesverbände treffen und der Wettspielleitung für die Ahndung von unsportlichem Verhalten und sonstige Bestimmungen Weisungen erteilen.

Es kann allgemeine Empfehlungen über Art und Umfang einer Ordnungsmaßnahme bei einem disziplinarisch zu ahndenden Verstoß im Rahmen eines Wettspiels aussprechen.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen in der PGA of Germany keine Vorstandsstellung innehaben.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe

- a) einmal im Jahr oder auf die Weisung des geschäftsführenden Vorstandes die Kassenführung zu überprüfen; die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu prüfen;
- b) der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten;
- c) zur Frage der Entlastung des Gesamtvorstandes Stellung zu nehmen.

3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Verbandes zu gewähren.

§ 20 Verbandsschiedsgericht

1. Als ständige Einrichtung der PGA of Germany ist ein institutionelles Schiedsgericht zu bilden. Seine Mitglieder sind persönlich und sachlich unabhängig. Sie sind keinerlei Weisung seitens der Organe der PGA of Germany unterworfen.
2. Die Verfassung des Schiedsgerichtes und sein Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Sonstige Satzungsbestandteile

In Ergänzung dieser Satzung sind die nachfolgenden Verbandsordnungen erlassen, die Bestandteil dieser Satzung sind:

- a) Schiedsgerichtsordnung
- b) Nationaler Anti Doping Code der NADA in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Sonstige Ausbildungen

Der Gesamtvorstand kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Einführung eines gesonderten Ausbildungsganges beschließen, der die Bewerber nach Absolvierung berechtigt, Golfunterricht zu erteilen. Der Gesamtvorstand kann hierzu mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien erlassen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien haben mindestens festzulegen:

1. die persönlich und fachlich Voraussetzung für diese sonstige Ausbildung
2. die Dauer der Ausbildung
3. die Prüfungsanforderungen
4. die Fähigkeiten und Kenntnisse, die zu erwerben sind
5. Art und Umfang der Unterrichtserteilung

§ 23 Auflösung und Vermögensfall

1. Die Auflösung der PGA of Germany kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn dies von mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand oder von diesem beantragt wird.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.

Bei Auflösung der PGA of Germany fällt das nach der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V..



Professional Golfers Association of Germany e.V.
Landsberger Str. 290 • 80687 München
Tel.: 089-179588 0 • Fax: 089-179588 29
E-Mail: info@pga.de • www.pga.de